

Erlangen, im März 2019

Jährliche Erhöhung der dem Mieter erlaubten Hartz-4 Mietobergrenzen um die Inflationsrate

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

In den Jahren nach Anpassung der Tabelle der Hartz-4 Mietobergrenzen, in denen keine anderweitige Neufestlegung erfolgt, erhöht die Stadt die Werte in dieser Tabelle einmal jährlich mindestens um die Inflationsrate.

Begründung:

Es war unbefriedigend, dass 5 Jahre lang die sozial benachteiligten Bürger*innen keine Erhöhung der ihnen erlaubten Höchstmieten bekamen, obwohl die Mieten laufend ansteigen, und der Mietspiegel nach 2 Jahren um die Indexwerte (Inflationsrate) angehoben wurde. Der Grundsatz der Sicherung des Existenzminimums gebietet geradezu, diese Grenzen jährlich anzupassen. Dass der Mietspiegel angehoben wird, ohne auch die Mietobergrenzen anzuheben, geht gar nicht.

Dieser Antrag ist Teil unseres Antragspakets „Strategien gegen Wohnungsnot“, dessen gemeinsame Begründung als Teil der Begründung dieses Antrages angehängt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)